

## Statuten

---

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter.

### A. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

#### § 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Waldbesitzerkorporation Kreuzlingen“ (nachstehend als Körperschaft bezeichnet) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

<sup>2</sup>Die Körperschaft hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Körperschaftsgebiet

#### § 2

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Abs. 2 umfasst die Körperschaft alle Waldgrundstücke im Forstrevier Kreuzlingen (Politische Gemeinden Bottighofen, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen sowie das Gebiet der Politischen Gemeinde Kemmental zwischen Autobahn A7 und Staatsstrasse Ottoberg-Hugelshofen-Dotnacht-Berg).

<sup>2</sup>Innerhalb der Reviergrenzen nicht zur Körperschaft gehören das Waldeigentum des Staatswalds Kreuzlingen, der Bürgergemeinde Kreuzlingen, der Bürgergemeinde Bottighofen sowie jenes der Schuppiskorporation Emmishofen. Nicht zu Revier und Körperschaft gehören zudem die Parz. Nrn. 1107 und 1110 der Bürgergemeinde Kemmental auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Kemmental.

Zweck

#### § 3

<sup>1</sup>Zweck der Körperschaft ist die gemeinsame Beförderung der Waldungen in ihrem Gebiet sowie die Sicherstellung einer Waldbewirtschaftung, die Rücksicht auf übergeordnete Interessen nimmt.

<sup>2</sup>Die Körperschaft nimmt neben ihren eigenen Interessen ganz allgemein diejenigen der beteiligten Waldeigentümer wahr (Weiterbildung, Förderung der Holzverwendung etc.).

Zweckerfüllung	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Erreichung ihrer Ziele ist die Körperschaft Mitglied des Forstreviers Kreuzlingen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Körperschaft haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch den Revierförster.</p>
Verhältnis zum Forstrevier	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Körperschaft entsendet vier Delegierte in den Vorstand des Forstreviers.</p> <p><sup>2</sup> Die Körperschaft besorgt in ihrem Gebiet den Einzug der Flächenbeiträge für das Forstrevier.</p> <p><sup>3</sup> Bei allfälligen Widersprüchen von Statuten der Körperschaft zu jenen des Forstreviers gehen letztere vor.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der Körperschaft sind von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken im Gebiet einschliesslich jene von Ufergehölzen (vgl. § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes).</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Zugehörigkeit und für die anrechenbare Waldfläche ist das vom Revierförster geführte, aktuelle Waldeigentümergeverzeichnis der Körperschaft.</p>
Finanzierung	<p><b>§ 7</b></p> <p>Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch:</p> <p>a) Mitgliederbeiträge der Waldeigentümer;</p> <p>b) Zinserträge des Finanzvermögens.</p>
Mitgliederbeiträge	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge alljährlich im Voraus zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Mitgliederbeiträge sind nur geschuldet ab einem Waldeigentum von 5 Aren und mehr.</p> <p><sup>3</sup> Den vollen Mitgliederbeitrag leistet, wer am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglied ist.</p>

## **B. Organisation**

### **I. Organe**

Organe

#### **§ 9**

Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

### **II. Die Mitgliederversammlung**

Aufgaben und  
Befugnisse

#### **§ 10**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung mit Entlastung der Organe;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Rückkommensanträge zuhanden des Vorstandes auf Beschlüsse des Forstreviers;
- e) Beschluss über Anträge des Vorstandes;
- f) Beschluss über Statutenänderungen;
- g) Beschluss über die Auflösung der Körperschaft.

Einberufung

#### **§ 11**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung der Körperschaft wird alljährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet jeweils spätestens bis Ende Juni statt.

<sup>2</sup>Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von Mitgliedern, die zusammen mindestens einen Fünftel aller Stimmen vertreten, sofern sie ein solches Begehren schriftlich und begründet an den Vorstand richten.

Stimmrecht	<p><b>§ 12</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimmrecht der Waldeigentümer in der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 WaldV. Die ersten fünf Hektaren Eigentum ergeben demnach jeweils eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzahl bemisst sich nach der am Versammlungstag im Waldeigentümerverzeichnis aufgeführten Grösse der Waldflächen.</p>
Vertretung und Ausschluss vom Stimmrecht	<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann zu seiner eigenen Stimmenzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der Körperschaft mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisforstingenieur und der Revierförster werden an die Mitgliederversammlung eingeladen. Sie wirken mit beratender Stimme mit.</p>
Beschlussfassung	<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand jeweils spätestens bis zum 1. März eingeschrieben und schriftlich begründet eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen dürfen nur über traktandierte Geschäfte vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Auflösung der Körperschaft erfordern das qualifizierte Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung abgegebenen Stimmen. Kann dieses Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht werden, wird eine zweite Versammlung einberufen, anlässlich derer für den Auflösungsbeschluss nur noch das relative Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen nötig ist. Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung ebenfalls mit dem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung abgegebenen Stimmen.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Beschlüsse werden durch das relative Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.</p>

### III. Der Vorstand

#### Zusammensetzung

#### § 15

<sup>1</sup> Der Vorstand der Körperschaft besteht aus mindestens fünf Personen.

<sup>2</sup> Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten und Kinder.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Amtsdauer

#### § 16

<sup>1</sup> Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer kann er sich erneut zur Wahl stellen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

#### Beschlussfassung

#### § 17

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Revierförster kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

#### Aufgaben und Befugnisse

#### § 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung der Körperschaft gegen aussen und Wahrung der Interessen der Körperschaft gegenüber Dritten, einschliesslich Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren;
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung und der Vollversammlung des Forstreviers sowie Ausführung deren Beschlüsse;
- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers sowie der Delegierten im Forstrevier;
- d) Verwaltung des Körperschaftsvermögens und Kreditbeschaffung;
- e) Vorschlag des jährlichen Mitgliederbeitrags zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben bis zu 2000 Franken sowie von periodisch wiederkehrenden Ausgaben bis zu jährlich 500 Franken;

g) Abschluss aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Präsident

**§ 19**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.

<sup>2</sup> Er lädt ein zur Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>4</sup> Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Kassier

**§ 20**

<sup>1</sup> Der Kassier führt das Rechnungswesen der Körperschaft. Er führt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Der Kassier muss nicht Mitglied der Körperschaft sein. Er nimmt dann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz im Vorstand.

Der Aktuar

**§ 21**

<sup>1</sup> Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse und Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

<sup>2</sup> Er besorgt die Korrespondenz der Körperschaft nach Weisung des Präsidenten.

**IV. Die Delegierten im Forstrevier**

Aufgaben und  
Wahl

**§ 22**

<sup>1</sup> Die Delegierten bringen die Anliegen und Beschlüsse der Körperschaft in den Vorstand des Forstreviers ein. Umgekehrt machen sie die Anliegen und Beschlüsse des Forstreviers dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt.

<sup>2</sup> Die Delegierten werden vom Vorstand gestellt.

Zusammensetzung,  
Amtdauer und  
Wählbarkeit

## V. Die Rechnungsprüfungskommission

### § 23

<sup>1</sup>In die Rechnungsprüfungskommission der Körperschaft werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt.

<sup>2</sup>Wählbar sind die Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten, Söhne und Töchter.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; nach Ablauf derselben kann sie sich erneut zur Wahl stellen.

<sup>4</sup>Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Aufgaben und  
Befugnisse

### § 24

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

Auflösung

## C. Die Auflösung der Körperschaft

### § 25

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Körperschaft erst beschliessen, wenn ihre Aufgaben in den wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.

<sup>2</sup>Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.

<sup>3</sup>Der Beschluss über die Auflösung der Körperschaft unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **D. Rechtsmittel**

Rekurs

### **§ 26**

Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

## **E. Übergangsbestimmungen**

Ersatz alter  
Statuten

### **§ 27**

Diese Statuten ersetzen die Waldordnungen der Waldbesitzerkorporation Kemmental vom Mai 1999, jene der Waldbesitzerkorporation Langrickenbach vom Februar 2001 sowie jene der Waldbesitzerkorporation Lengwil & Umgebung vom 21. März 2012.

Annahme  
der Statuten

### **§ 28**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2018 angenommen worden.

Genehmigung  
und Inkraftsetzung

### **§ 29**

<sup>1</sup>Diese Statuten sind gemäss § 39 Absatz 2 EG ZGB mit Beschluss Nr. 1018 vom 11. Dezember 2018 durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt worden.

<sup>2</sup>Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Unterschriften

Bottighofen, 2. Oktober 2018

Waldbesitzerkorporation Kreuzlingen

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

sig. Markus Hausammann

sig. Erich Tiefenbacher